Merkblatt über
Not- und Krankschlachtungen im Kanton Basel-Landschaft

Grundsatz

Tiere, die infolge eines Unfalles oder einer plötzlich eingetretenen Erkrankung aus Gründen des Tierschutzes unverzüglich getötet werden müssen, können notgeschlachtet werden. Eine Notschlachtung kommt nur infrage, wenn Aussicht auf Genusstauglichkeit besteht und eine Behandlung nicht mehr möglich oder nicht erfolgversprechend ist.

Solche Tiere dürfen ausnahmsweise ausserhalb von Schlachtbetrieben geschlachtet werden, sofern ihnen ein Transport in einen Schlachtbetrieb in lebendem Zustand nicht zugemutet werden kann. Als typische Beispiele sind hier Knochenbrüche, Vergrittungen oder festliegende Tiere zu nennen.
Die Entblutung muss unmittelbar nach der Tötung auf dem Hof durchgeführt werden. Das Tier ist für das Ausnehmen (Entfernen von Magen und Darm) innerhalb von 90 Minuten in einen Schlachtbetrieb zu bringen. Eine Durchführung des Ausnehmens auf dem Betrieb ist nur unter tierärztlicher Aufsicht erlaubt. Sämtliche Organe müssen anschliessend ebenfalls zur Schlachtanlage transportiert werden. Die Kühlung muss spätestens zwei Stunden nach dem Ausnehmen eingeleitet werden.

Beurteilung
Der Bestandestierarzt beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine Notschlachtung erfüllt sind. Dieser stellt das erforderliche tierärztliche Zeugnis aus. Dieses Zeugnis ersetzt im Normalfall die Schlachttieruntersuchung, jedoch nicht die Fleischuntersuchung.

Abgrenzung zur Krankschlachtung: Hier handelt es sich um Tiere, welche an chronischen Erkrankungen leiden (zum Beispiel chronische Lahmheiten, Klauenerkrankungen, chronische Mastitiden oder Abmagerung). Solche Schlachtungen sind planbar und die Tiere in der Regel transportfähig. Auch hier stellt der Bestandestierarzt ein tierärztliches Zeugnis (je nach Schwere der Erkrankung) aus und gibt Anweisungen zum Transport (mit/ohne Einschränkungen) sowie zum Zeitpunkt der Schlachtung. Die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung wird durch einen amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb durchgeführt.

Empfehlungen

- Zeichnet sich eine Notschlachtung ab, nicht lange zuwarten.
- Schlachtbetrieb früh genug kontaktieren, da die Schlachtung zeitlich oder örtlich getrennt durchgeführt werden muss.
- Zu jedem Tier, das notgeschlachtet wird, muss nebst dem normalen Begleitdokument ein Zeugnis des Tierarztes mitgeliefert werden (Zeugnis zur Not- und Krankschlachtung).

Transportfähigkeit beachten

- Kranke oder verletzte Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind - siehe «Leitfaden zur Beurteilung Transportfähigkeit von kranken und verletzen Schlachttieren» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen - BLV
- Je schwerer die Verletzung oder Erkrankung, desto grösser die Einschränkungen – bis hin zum Transportverbot
- Die Vorgaben des Tierarztes sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

Notschlachtungsbeitrag

Die Tierseuchenkasse des Kantons Basel-Landschaft kann auf Gesuch hin einen Beitrag an eine Notschlachtung ausrichten, wenn:

- es sich um ein Rind (> 6 Monate und > 200 kg) handelt,
- der Herkunftsbetrieb des Rindes im Kanton Basel-Landschaft liegt und Tierseuchenkassenbeiträge in Basel-Landschaft geleistet werden,
- das Tier zur Verarbeitung in einen Schlachtbetrieb im Kanton Basel-Landschaft oder eines angrenzenden Kantons verbracht wurde,
- der Entscheid der jeweiligen Fleischkontrolle vorliegt und das Tier genusstauglich ist.

Wichtig: Jedes Gesuch wird einzeln geprüft.

Schlachtbetriebe in der Region, die Notschlachtungen durchführen (Stand Juni 2026)

Schlachtbetriebes	Adresse	Kontaktperson	Telefon	Für wen	Abholservice
Abattoirs de la Vallée Sàrl	Rue des Artisans 13 2830 Courrendlin	Sinan Kamberov	032 435 53 70	Kunden und Nichtkunden	Ja
Buure-Metzg Kym	Riburgerstrasse 35, 4313 Möhlin AG	Kurt und Ingrid Kym	061 851 39 09	Kunden und Nichtkunden	Ja
Metzgerhuus Stadt & Land AG	Wölferstrasse 20 4414 Füllinsdorf	Raffael Jenzer	061 551 95 14	Kunden, Nichtkunden auf Anfrage	Nein
Notschlachtlokal Känerkinden	Hauptstrasse 30 4447 Känerkinden	Beat Stoller	079 335 13 60	Kunden und Nichtkunden	Nein
Notschlachtlokal Wenslingen	Hauptstrasse 1 4493 Wenslingen	Thomas Rickenbacher	079 333 56 46	Kunden und Nichtkunden	Nein
Schlachtlokal Ziefen	Hauptstrasse 107 4417 Ziefen	Stefan Rieger	079 231 51 96	Kunden u. Landwirte aus den angeschlossenen Gemeinden	Nein
Schlachtlokal Arisdorf	Känelmattstrasse 3 4422 Arisdorf	Stefan Kretz	079 568 96 10	Kunden u. Landwirte aus den angeschlossenen Gemeinden	Nein
Schlachtlokal Bennwil	Spittelerweg 1 4431 Bennwil	Heinz Schaffner	079 295 96 71	Kunden und Nichtkunden	Nein
Schlachtlokal Gelterkinden	Fabrikweg 11 4460 Gelterkinden	Martin Wirth	079 439 66 37	Kunden u. Landwirte aus den angeschlossenen Gemeinden	Nein

Weitere Schlachtbetriebe, die in der Region Notschlachtungen durchführen, finden Sie unter folgendem Link:
https://www.proviande.ch/de/ausserplanmaessige-schlachtung